

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

71. Jahrgang

Würzburg, 12. Januar 2026

Nr. 1

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 09.12.2025 Nr. RUF 12-1367-13-26-25 über Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 08. März 2026; Zusammentritt des Beschwerdeausschusses	1
Bek vom 17.12.2025 Nr. 12-1444.09-2-17 über die Haushalts-satzung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 2026	1
Bek vom 17.12.2025 Nr. RUF-12-1444.13-3-1-33 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe	2
Bek vom 17.12.2025 Nr. RUF-12-1515-19-1-18 über die Aufhebung der Unternehmensatzung für das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe	6

Bek vom 17.12.2025 Nr. RUF-1444.01-3-9-46 über die 14. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung	6
---	---

Bek vom 19.12.2025 Nr. 12-1444.13-2-35 über die Haushalts-satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2026	7
--	---

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen	7
-------------------------	---

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 08. März 2026;

Zusammentritt des Beschwerdeausschusses

Bekanntmachung vom 09.12.2025 Nr. RUF-12-1367-13-26-25

Nach Art. 8 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), § 11 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) hat die Regierung von Unterfranken für die am 08. März 2026 stattfindenden Gemeinde- und Landkreiswahlen einen Beschwerde-ausschuss gebildet.

Der Beschwerdeausschuss entscheidet auf Antrag eines betroffenen Wahlvorschlagsträgers über dessen Einwendungen bezüglich der Gültigkeit des Wahlvorschlags für die Gemein-derats-, Kreistags-, Bürgermeister- oder Landratswahl, sofern der Wahlausschuss diesen Einwendungen nicht abgeholfen hat oder ein Beschluss, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags festgestellt hat, von Amts wegen geändert wird (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GLKrWG).

Der Wahlvorschlagsträger hat den Antrag **bis spätestens Donnerstag, den 29. Januar 2026, 18:00 Uhr**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 GLKrWG). Anträge auf Entscheidung des Beschwerde-ausschusses sind vom Wahlleiter mit den für die Überprüfung durch den Beschwerdeausschuss erforderlichen Unterlagen und einer eigenen Stellungnahme unverzüglich durch Boten dem vorsitzenden Mitglied des Beschwerdeausschusses zu übermit-teln (§ 48 Abs. 2 GLKrWO).

Für eine eventuell notwendig werdende Sitzung wird der Be-schwerdeausschuss am

Montag, den 02. Februar 2026, 15:30 Uhr

bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würz-burg im Sitzungssaal A zusammentreten.

Die Sitzung ist öffentlich.

Würzburg, 09.12.2025
Regierung von Unterfranken

Hardenacke
Abteilungsdirektor

Apl-I 1367

RABl S. 1

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung vom 17.12.2025 Nr. 12-1444.09-2-17

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg hat in ihrer Sitzung am 05.12.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Der Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg hat die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen für das Haus-haltsjahr 2026 der Regierung von Unterfranken als Rechtsauf-sichtsbehörde vorgelegt. Für den in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 700.000 € wurde die Genehmigung nach Art. 71 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG erteilt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Ge-schäftsräumen des Zweckverbandes Erholungs- und Wanderge-biet Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt ge-

macht.

Würzburg, 17.12.2025
Regierung von Unterfranken
Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg folgende Haushalts-satzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 539.000 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | -660.909 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | -121.909 € |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 458.900 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -580.652 € |
| und einem Saldo von | -121.752 € |
| b) aus Investitionstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 365.000 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -1.065.000 € |
| und einem Saldo von | -700.000 € |
| c) aus Finanzierungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 700.000 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 20.000 € |
| und einem Saldo von | 680.000 € |
| d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von | -141.752 € |

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 700.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der ungedeckte Finanzbedarf wird über eine Betriebskostenumlage und eine Investitionskostenumlage gedeckt (§18 der Verbandssatzung). Die Umlagen werden jeweils zur Hälfte auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Betriebskostenumlage wird nach § 19 Abs. 1 der Verbandssatzung auf insgesamt

450.000,00 €

festgesetzt.

Die Investitionskostenumlage wird nach § 19 Abs. 1 der Verbandssatzung auf

200.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Würzburg, 16.12.2025
Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg

Thomas Eberth
Landrat und
Verbandsvorsitzender
Apl-I 1444

RABl S. 1

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe

Bekanntmachung vom 17.12.2025 Nr. RUF-12-1444.13-3-1-33

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe hat in ihrer Sitzung am 09.12.2025 beschlossen, das Verbandsgebiet um folgende Gemeinden/ Gemeindeteile zu erweitern: Gemeinde Niederwerrn bzgl. des Gemeindeteils Motorpool. Darüber hinaus werden Anpassungen an der Verbandsaufgabe in § 3 der Verbandssatzung vorgenommen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Änderung der Verbandsaufgabe und des Verbandsgebietes in § 2 und § 3 der Verbandssatzung mit Schreiben vom 17.12.2025 Nr. RUF-12-1444.13-3-1-32 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Änderung der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 17.12.2025
Regierung von Unterfranken

Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Zweckverband zur Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe

Satzungsänderung

(Verbandssatzung)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintalgruppe, Bergstr. 4, 97490 Poppenhausen, erlässt auf Grund der §§ 12 und 31 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-T-I) folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe vom 10.05.1988 (RABl. Nr. 15 vom 12.08.1988), zuletzt geändert am 10.12.2024 (RABl. Nr. 25 vom 19.12.2024).

§1

Änderungen

1. In § 2 Abs. 1 wird bei der Gemeinde Niederwerrn in der Spalte „bezüglich des Gemeindeteiles bzw. der Gemeindeteile“ nach dem Wort „Barracks“ die Wörter „und des Motorpools“ eingefügt.

2. Der § 3 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 9 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die von ihm in den

Jahren 1935/36 erbaute und zwischenzeitlich durch neue Anlagen verbesserte und erweiterte Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zur erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlagen im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen und insbesondere weitere Grundwassererschließungen durchzuführen sowie Leitungen neu zu verlegen, soweit diese den heutigen Verhältnissen nicht mehr genügen.

- (2) Zweck des Unternehmens ist die Belieferung der Verbandsgemeinden und der sonstigen Verbandsmitglieder mit Trink- und Nutzwasser zur Versorgung der Bevölkerung sowie von landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Betrieben des Versorgungsgebietes im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten. Mit Ausnahme der für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile (Hydranten) gehören die Errichtung und die Unterhaltung von Löschwasserversorgungseinrichtungen nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes. Die Verbandsmitglieder regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und Einfetten der Hydranten.
 - (9) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive, ihres Kartenmaterials und ihrer sonstigen Unterlagen sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die für den Betrieb und der Verwaltung der Wasserversorgungsanlage sowie für die Gebühren- und Beitragserhebung erforderlichen Auskünfte und Angaben werden von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich erteilt.
3. In § 4 Abs. 1 Buchstabe a) laufende Nummer 7 wird nach dem Wort „Barracks“ die Wörter „und des Motorpools“ eingefügt. Weiterhin werden hier die Flurnummern 1322, 1324, 1325, 1341/3, 1341/4, 1341/5, 1344/4, 1344/7, 1348/5, 1353, 1353/4, 1354/2, 1354/3, 1354/4, 1354/5, 1354/6, 1354/7, 1354/8, 1354/9, 1354/10, 1359/3 in der Reihenfolge der Flurnummer ergänzt. Die Flurnummer 1361/5 wird gestrichen.
 4. In § 4 Abs. 1 Buchstabe b) laufende Nummer 9 wird die Schreibweise der Gemeinde korrigiert und erhält nun folgenden Wortlaut „Röthlein“.
 5. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „das“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 6. Der § 8 erhält folgenden neuen Wortlaut:
 - (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsrätinnen und Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung eine Verbandsrätin oder einen Verbandsrat. Die Verbandsgemeinden werden jeweils durch ihre erste Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeister und im Falle der Verhinderung durch ihre gewählte Stellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 GO vertreten. Der Verbandsrat des Bezirkes wird von diesem bestimmt und ist dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
 - (2) Die Anzahl der Stimmen, die jedem Verbandsmitglied zusteht, richtet sich jeweils nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres.
Die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende hat 1 Stimme.

Verbandsmitglieder mit einem Wasserverbrauch bis zu 50.000 cbm haben eine Stimme, von 50.001 bis 100.000 cbm zwei Stimmen, von 100.001 bis 150.000 cbm drei Stimmen, von 150.001 bis 200.000 cbm vier Stimmen, von 200.001 bis 250.000 cbm fünf Stimmen und über 250.000 cbm sechs Stimmen.

- (3) Die Amtszeit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie ihrer Verhinderungsvertreter dauert sechs Jahre. Inhaber kommunaler Haupt- und Ehrenämter scheidend vorzeitig als Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie Vertreter aus, wenn ihr kommunales Wahlamt während der Verbandsamtszeit endet.
7. Im § 9 erhalten die Abs. 1 und Abs. 2 folgenden neuen Wortlaut:
 - (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der oder des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsrätinnen und Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der oder die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
 - (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsrätinnen und Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft es beantragt.
 8. Beim § 10 Abs. 1 wird vor die Wörter „der Verbandsvorsitzende“ die Wörter „Die oder“ eingefügt.
 9. Die Absätze im § 11 erhalten folgenden neuen Wortlaut:
 - (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsrätinnen und Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsrätinnen und Verbandsräte über mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen verfügen (§ 8 Abs. 2). Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsrätinnen und Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
 - (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
 - (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Keine Verbandsrätin oder Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
 - (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerberin oder Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit der Person mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden und - unter Angabe des Grundes - der abwesenden Verbandsrätinnen und Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von der oder dem Verbandsvorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführerin oder Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.
10. Im § 12 Abs. 1 erhalten die Buchstaben l) und m) folgenden neuen Wortlaut:
- l) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden, ihres oder seines Stellvertreters und die Verbandsausschussmitglieder,
 - m) die Anstellung und Entlassung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters und Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiters sowie die Festsetzung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge,
11. Im § 12 Abs. 2 werden nach den Wörtern „Verbandsausschuss oder“ die Wörter „der bzw.“ eingefügt.
12. Der § 13 erhält folgende neue Überschrift „Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte“
13. Im § 13 Abs. 2 werden nach den Wörtern „Entschädigung der“ die Wörter „Verbandsrätinnen und“ eingefügt.
14. Die Absätze im § 14 erhalten folgenden neuen Wortlaut:
- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden und sechs weiteren Verbandsrätinnen und Verbandsräten.
 - (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren, dem Verbandsausschuss angehörenden Verbandsrätinnen und Verbandsräte und für jeden von ihnen eine Stellvertretung. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.
Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.
15. Im § 15 Abs. 1 werden nach den Wörtern „auf schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ sowie nach dem anschließenden Wort „Einladung“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
16. Im § 16 Abs. 1 werden nach den Wörtern „und außer“ die Wörter „der oder“ eingefügt. Weiterhin erhält der Abs. 4 folgenden neuen Wortlaut:
- (4) Über die Beschlüsse des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

17. Im § 17 laufende Nummer 1 werden nach den Wörtern „Verbandsversammlung oder“ die Wörter „der bzw.“ sowie bei der laufenden Nummer 4 nach den Wörtern „Verbandsversammlung oder“ die Wörter „die bzw.“ eingefügt.
18. Der § 19 erhält folgende neue Überschrift „Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden und einer Stellvertretung“. Weiterhin erhält der Abs. 1 und Abs. 2 folgenden neuen Wortlaut:
 - (1) Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung werden gemäß Art. 35 KommZG gewählt. Die oder der Verbandsvorsitzende muss nicht aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden (Art. 35 Abs. 3 KommZG).
 - (2) Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie üben Ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der oder des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
19. Der § 20 erhält folgende neue Überschrift „Zuständigkeit der oder des Verbandsvorsitzenden“. Weiterhin erhalten die Absätze 1 bis 3 folgenden neuen Wortlaut und die Absätze 4 bis 5 werden neu angefügt:
 - (1) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Sie oder er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor, führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss und vollzieht deren Beschlüsse.
 - (2) Die oder der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie oder er erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Sie oder er führt die Geschäftsstelle, solange keine Geschäftsleiterin oder kein Geschäftsleiter bestellt ist.
 - (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der oder dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
 - (4) Die oder der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse der Stellvertretung und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.
 - (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts abweichendes bestimmt.
20. Der § 21 erhält folgende neue Überschrift „Rechtsstellung der oder des Verbandsvorsitzenden“. Weiterhin erhalten die Absätze 1 und 2 folgenden neuen Wortlaut:
 - (1) Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig.
 - (2) Unbeschadet des § 13 erhält die oder der Verbandsvorsitzende für Tätigkeiten nach § 20 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die Stellvertretung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters regelt der Zweckverband durch eine Ent-

schädigungssatzung.

21. Im § 22 erhalten die Absätze 2 bis 4 die folgenden neuen Wortlaute:

- (2) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter und die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter werden von der Verbandsversammlung angestellt bzw. eingestellt, eingruppiert und entlassen. Die Verbandsversammlung kann mit Zustimmung der oder des Verbandsvorsitzenden nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und unbeschadet des § 12 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die übrigen Beschäftigten von der Entgeltgruppe 1 bis Entgeltgruppe 8 werden von der oder dem Verbandsvorsitzenden, ab Entgeltgruppe 9 bis Entgeltgruppe 15 durch den Verbandsausschuss angestellt bzw. eingestellt, eingruppiert und entlassen.
- (3) Die Aufgabenbereiche der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters und der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters sind durch eine Geschäfts- und Betriebsordnung zu regeln.
- (4) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter und die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung und Ihrer Ausschüsse beratend teil.

22. Im § 24 laufende Nummer 5 werden nach den Wörtern „Werkleitung werden von“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

23. Im § 25 Abs. 1 werden vor den Wörtern „der Verbandsvorsitzende“ die Wörter „Die oder“ eingefügt. Weiterhin wird ein neuer 2. Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit Ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Der bisherige 2. Absatz erhält die laufende Nummer 3.

24. In die Verbandssatzung werden folgende neue drei Paragraphen mit dem Wortlaut:

§ 28 Kassenverwaltung

Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter und die jeweilige Stellvertretung werden von dem Verbandsausschuss bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch Anordnung bewirken.

§ 29 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus zwei Mitgliedern.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 30 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekannt gegeben.

Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Be-

kanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

aufgenommen. Weiterhin erhalten die bisherigen § 28 bis 32 die neuen Paragrafennummer 31 bis 35.

25. Die Absätze im neue § 32 „Auflösung des Zweckverbandes“ erhalten folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Auflösungsbeschluss wird erst mit Ablauf des auf die aufsichtliche Genehmigung folgenden Wirtschaftsjahres wirksam. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekannt zu machen.

- (2) Werden die bisherigen Verbandsaufgaben nicht von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernommen, so ist erforderlichenfalls ein Abwickler zu bestellen. Die Abwicklung ist innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses durchzuführen.

- (3) Findet eine Abwicklung statt, so habe die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung zum Restbuchwert und die der überörtlichen Versorgung zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesonderten abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist verbleibendes Vermögen gemeinnützigen Zwecken der Wasserversorgung im Gebiet der Verbandsmitglieder zuzuführen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach einem festgelegten Verhältnis gemäß § 26 auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt eines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen. Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden Anlagen der überörtlichen Versorgung ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesonderten abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Poppenhausen, 12.12.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe

Stahl
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 2

Aufhebung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe

Bekanntmachung vom 17.12.2025 Nr. RUF-12-1515-19-1-18

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe hat in der Sitzung am 09.12.2025 die Satzung zur Aufhebung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe beschlossen.

Die Satzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 17.12.2025

Regierung von Unterfranken

Hardenacke

Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund von Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98 BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist i.V.m. Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe (RMG) folgende

Satzung zur Aufhebung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe vom 29.10.2009 (RABl. Nr. 21 vom 26.11.2009) zuletzt geändert am 30.05.2012 (RABl. Nr. 10 vom 14.06.2012)

§ 1

Die Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung zur Aufhebung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe vom 29.10.2009 (zuletzt geändert am 30.05.2012) außer Kraft.

Poppenhausen, 12.12.2025

Das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe

Stahl

Verwaltungsratsvorsitzender

Apl-I 1515

RABl. S. 6

14. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung

Bekanntmachung vom 17.12.2025 Nr. RUF-12-1444.01-3-9-46

I.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2025 die 14. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes

kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 17.12.2025

Regierung von Unterfranken

Hardenacke

Abteilungsdirektor

II.

14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung

Aufgrund des Art. 17 Abs. 1, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung vom 01./06.02.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2008 vom 17.03.2008), geändert durch Satzung vom 03.02.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 4/2010 vom 25.02.2010), geändert durch die Satzung vom 07.05.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 9/2012 vom 24.05.2012), geändert durch die Satzung vom 17.05.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 10/2013 vom 06.06.2013), geändert durch die Satzung vom 30.10.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 19/2014 vom 10.11.2014), geändert durch die Satzung vom 11.03.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 5/2015 vom 30.03.2015), geändert durch die Satzung vom 31.03.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2016 vom 28.04.2016), geändert durch die Satzung vom 23.02.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2017 vom 20.03.2017), geändert durch die Satzung vom 07.09.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 18/2018 vom 17.09.2018), geändert durch die Satzung vom 28.08.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 20/2019 vom 26.09.2019), geändert durch die Satzung vom 23.09.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 20/2021 vom 11.10.2021), geändert durch die Satzung vom 06.12.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 25/2021 vom 23.12.2021), geändert durch die Satzung vom 30.11.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 23/2023 vom 11.12.2023), zuletzt geändert durch die Satzung vom 04.04.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 8/2025 vom 14.04.2025), wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gemäß § 11 Abs. 7 gewählt. ²Zum Verbandsvorsitzenden kann, neben einem Verbandsrat, auch eine Person gewählt werden, die ihren ständigen Wohnsitz im Verbandsgebiet hat. ³Zu seinem Stellvertreter kann nur ein Mitglied der Verbandsversammlung gewählt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt

der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Stockstadt, 15.12.2025

Andreas Zenglein
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 6

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2026

Bekanntmachung vom 19.12.2025 Nr. 12-1444.13-2-35

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe hat in ihrer Sitzung am 09.12.2025 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 15.12.2025 Nr. 12-1444.13-2-35 den Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes in Höhe von 7.000.000 € nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Bergstraße 4, 97490 Poppenhausen, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 19.12.2025
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund der Art. 66 ff. der Gemeindeordnung, des Art. 40 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	13.514.000 €
im Erfolgsplan mit Aufwendungen in Höhe von	13.514.000 €
im Vermögensplan mit	10.800.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes wird auf **7.000.000,00 €** festgesetzt. Dieser Kredit kann in mehreren Teilbeträgen beantragt werden.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Poppenhausen, 15.12.2025
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe

Stahl
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 7

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

222. Aktualisierungslieferung

Mai 2025

Art.-Nr. 66237222

Preis: 695,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung berücksichtigt die verbindliche und unmittelbar geltende EU-Verordnung über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung und aktualisiert eine ganze Reihe von Verordnungen, so die Gefahrstoffverordnung, die 38. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und die Marktstammdatenregisterverordnung. Dem aktuellen Rechtsstand angepasst werden außerdem die Zuständigkeitsverordnung, die Abfallzuständigkeitsverordnung, die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen, die Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung sowie die Bayer. Wolfsverordnung

und die Verordnung zu ihrer Ausführung. Berücksichtigt wurden außerdem Änderungen der Förderrichtlinie Investition Herdenschutz Wolf und der Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald.

Fielitz/Grätz

Personenbeförderungsgesetz

89. Aktualisierung

Mai 2025

Art.-Nr. 70371089

Preis: 285,42 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit der hiermit vorgelegten Aktualisierungslieferung werden die zwei PBefG-Vorschriften § 54 sowie § 64b komplett überarbeitet vorgelegt. Überarbeitungen und Aktualisierungen haben erfahren beim PBefG die §§ 4, 12, 16, 17, 25, 29a, 47, 49, 51a PBefG sowie bei der BOKraft 8, 13, 14 und 30. Das Regionalisierungsgesetz hat zudem durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes v. 20.12.2024 (BGBl. I Nr. 441) einige

Änderungen erfahren, die einzuarbeiten waren.

An der zahlreich eingearbeiteten neuen Rechtsprechung seien hier einige prägnante Entscheidungen genannt: BayVGh, Beschl. v. 05.11.2024 (Die Ladung nach § 29a Abs. 2 Satz 2, Satz 4 PBefG dient dem Rechtsschutzinteresse des Betroffenen, der sich auf das Verfahren und den bevorstehenden Eingriff einstellen können muss); VG Hamburg, Beschl. v. 30.09.2024 (Die unternehmerische Unzuverlässigkeit ergibt sich auch aus mehrfachen und systematischen Verstößen gegen arbeitsrechtliche Pflichten, insbesondere falscher Angaben zu Schichtzeiten und Pausenzeiten); BayVGh, Beschl. v. 21.01.2025 (Die gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung und die Notwendigkeit des Abgleichs der später vom Mietwagenunternehmer in ein Auftragseingangsbuch übertragenen Daten rechtfertigen die Anforderung der Vorlage schon der elektronischen Ursprungsaufzeichnungsdaten; auch Dienstleistungsvereinbarungen mit Vermittlern und Partnerunternehmen dürfen im Rahmen der §§ 54, 54a PBefG behördlich eingesehen werden); VG Leipzig, Urt. v. 15.11.2024 (Den Genehmigungszeitraum kürzer als die zulässige Höchstgenehmigungsdauer von fünf Jahren zu befristen, um so einen daraus resultierenden Auswertungszeitraum im Hinblick auf die Festsetzung des Mindestbeförderungsentgelts zu gewinnen, stellt einen angemessenen Kompromiss zwischen den Erfordernissen der öffentlichen Verkehrsinteressen und den Interessen des Genehmigungsinhabers dar; das Mindestbeförderungsentgelt für den Mietwagenverkehr darf bei den gewöhnlich im Betrieb anfallenden Fahrtstrecken nicht über dem des Taxentarifs liegen, der bei gleicher Streckenlänge anzuwenden wäre); OVG NRW, Beschl. v. 19.12.2024 (Eine wichtige Voraussetzung für eine Zwischenregelung in Form der Aussetzung der Vollziehung einer Ordnungsverfügung im Rahmen eines Verfahrens um Genehmigungswiderruf ist die genaue Darlegung irreparabler Schäden und der Beweis, dass die Ordnungsverfügung unwiderrufliche Nachteile verursacht); OVG NRW, Beschl. v. 29.01.2024 (Eine Zwischenverfügung für die Dauer des Eilverfahrens zur Ausnahme vom Einbau von Wegstreckenzählern kommt nur in Betracht, wenn ohne sie unumkehrbare Nachteile drohen, die nicht durch überwiegende öffentliche oder private Interessen relativiert werden).

Metlitzky/Engelhardt

Atlas barrierefrei bauen

13. Lieferung

Mai 2025

Preis: 84,00 Euro

ISBN 978-3-481-04970-6

Mediengruppe Rudolf Müller

Mit dem „Atlas barrierefrei bauen“ können Sie barrierefreie Lösungen sicher planen, wirtschaftlich umsetzen und in Gesamtkonzepten integrieren. Der Atlas bündelt die aktuellen gesetzlichen und normativen Vorgaben, liefert umfassende Planungshilfen und zeigt praxiserprobte Lösungen und Details für alle Bauaufgaben, Bauteile und Nutzergruppen.

Pangerl

Berufliches Schulwesen in Bayern

239. Aktualisierungslieferung

Mai 2025

Art.-Nr. 66249239

Preis: 333,67 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die aktuelle Fassung der **Verordnung zur Ausführung des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes, die Hinweise für die Klassen der Berufsvorbereitung im Schuljahr 2025/26, die neue KMK-Rahmenvereinbarung für die Fachschulen** sowie die geänderte **KMBek. zur Eingangsstufe an der Wirtschaftsschule**.

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

145. Aktualisierung

März 2025

Preis: 215,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind:

- Anpassung der VV-BayHS und der Erläuterungen der VV zu Art. 45 und 55 BayHO sowie der VVöA an den aktuellen Rechtsstand,
- Aktualisierung der Personalkosten im öffentlichen Dienst, der Buch-ProzVerglBek und des BayVwVfG,
- Aktualisierung von Kommentierungen zu den Kassenvorschriften (VV zu Art. 70, 74, 75, 80, 81, 82, 83, 84 und 85 BayHO) insbesondere durch Neufassung der Rechnungsrichtlinie,
- Neuaufnahme der Bekanntmachung zur Anbindung des zentralen Bürgerkontos an Verwaltungsleistungen in Teil VI.B.3c,
- Aktualisierungen und ergänzende Erläuterungen zu verschiedenen Vorschriften und Texten mit kassenrechtlichem Bezug.

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

139. Aktualisierung

Januar 2025

Preis: 225,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser 139. AL haben wir aktuelle Gesetzesänderungen in das Asylbewerberleistungsgesetz, das Sozialgesetzbuch II und das Sozialgesetzbuch XII eingearbeitet.

Zudem haben wir die §§ 31 bis 32 SGB II überarbeitet.